



## **Satzung**

**des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer  
an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V.  
(Berufsschullehrerverband)**

Stand 10.02.2023

## **I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V.“ (Berufsschullehrerverband). Er wird im Folgenden als „BLV“ bezeichnet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des BLV ist Stuttgart.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der BLV vertritt die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer beruflicher Schulen in Baden-Württemberg.
- (2) Der BLV stellt sich nachstehende Aufgaben:
  1. Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und sozialen Belange des Berufsstandes und seiner Mitglieder,
  2. Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens,
  3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen,
  4. Unterstützung der Personalvertretungen,
  5. Bildungs- und berufspolitische Information seiner Mitglieder,
  6. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, soweit dies dem Verbandszweck dient,
  7. Förderung der Interessen der dem Tarifbereich angehörenden Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen. Der BLV erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht als für sich verbindlich an.
- (3) Der BLV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist weltanschaulich und politisch neutral und arbeitet mit gewerkschaftlicher Zielsetzung unter Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Fachbereiche**

(1) Die Mitglieder bilden innerhalb des BLV folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Technik und Gewerbe (TuG),  
Fachbereich 2: Kaufmännische Bildung (KB),  
Fachbereich 3: Hauswirtschaft, Pflege, Sozialpädagogik, Landwirtschaft (HPSL).

(2) Vorrangig vertritt die Interessen der Lehrkräfte an gewerblichen Schulen der Fachbereich 1, an kaufmännischen Schulen der Fachbereich 2 und an hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Schulen der Fachbereich 3.

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch einen Antrag in Textform. Wenn der Vorstand dem Antrag nicht widerspricht, beginnt die Mitgliedschaft zum Ersten des auf den Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle folgenden Kalendermonats, ansonsten zu einem abweichend beantragten späteren Monatsersten. Abweichend davon beginnt die Mitgliedschaft von Witwen und Witwern verstorbener Mitglieder mit dem Todeszeitpunkt des Mitglieds, sofern der Geschäftsstelle ein auf den Todesfall des Mitglieds bedingter Aufnahmeantrag der Witwe oder des Witwers vorliegt und kein Aufnahmehindernis aufgrund der Satzung oder darauf beruhender Regelungen besteht.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln; er entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder entscheiden sich mit Eintritt in den BLV für die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich. Ein Wechsel des Fachbereiches erfolgt auf schriftlichen Antrag.

### **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder können dem Verband angehören:

1. Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und Ausbildungsstätten,
2. Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, der Studienseminare und weiterer Einrichtungen des Bildungswesens,
4. Lehrende und Studierende an Hochschulen,
5. Personen, die in der beruflichen Erst- oder Weiterbildung tätig sind,

6. Personen, die in den oben genannten Bereichen tätig waren,
7. Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder.

## **§ 6 Außerordentliche und fördernde Mitglieder**

Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands können weiterhin Mitglied werden:

Vereinigungen in ihrer Gesamtheit, natürliche und juristische Personen, die die Ziele des BLV unterstützen und die Satzung anerkennen.

## **§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den BLV oder dessen Vorgängerverbände, um den Berufsstand oder um das berufliche Schulwesen in herausragender Weise Verdienste erworben haben, können durch den Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Delegiertenversammlung kann ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Der Hauptvorstand kann nähere Richtlinien für die Ernennung festlegen.
- (3) Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitze aus den Vorgängerverbänden werden im BLV fortgeführt.
- (4) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Dem Tod einer natürlichen Person steht die Eintragung der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer juristischen Person gleich.
- (3) Der Austritt aus dem BLV ist in der Regel nur zum Ende eines Quartals möglich. Er bedarf einer Kündigungserklärung in Textform, die spätestens einen Monat vor Quartalsende in der Geschäftsstelle eingehen muss. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Ausschluss aus dem BLV ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. einem groben Verstoß gegen die Satzung,
2. verbandsschädigendem Verhalten,
3. einer strafrechtlichen Verurteilung, wobei ein Verbleib im BLV zur Schädigung des Verbandsansehens in der Öffentlichkeit führen könnte,
4. einem Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen.

Über einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 Nr. 4 entscheidet die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, im Übrigen der Geschäftsführende Vorstand.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied eine schriftliche Beschwerde über die Geschäftsstelle an den Hauptvorstand einreichen; der Hauptvorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

### **III. Organe des BLV**

## **§ 10 Organe**

Die Organe des BLV sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Hauptvorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand,
4. der Vorstand.

### **IV. Die Delegiertenversammlung**

## **§ 11 Zusammensetzung und Tagungen der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des BLV.
- (2) Sie besteht aus dem Hauptvorstand und den von den Regionalgruppen nach § 22 Abs. 5 gewählten Delegierten.

- (3) Die Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform an die der Geschäftsstelle zuletzt genannten Kontaktdaten, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann die Delegiertenversammlung auch in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Delegiertenversammlung) oder auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Über eine Durchführung in anderer Form entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (5) Soweit Delegierte an einer Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, kann der Geschäftsführende Vorstand vorsehen, dass diese ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand kann vorsehen, dass Delegierte ihre Stimmen im Falle ihrer Nichtteilnahme an der Delegiertenversammlung vor der Durchführung der Delegiertenversammlung in Textform abgeben können.
- (7) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom BLV gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Über die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll in Textform aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (9) Der Hauptvorstand kann den Ablauf der Delegiertenversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.
- (10) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen,
2. den Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung entgegenzunehmen und über die Entlastung des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes zu beschließen,
3. über eine mittelfristige Finanzplanung bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu beschließen,
4. mindestens zwei Personen für die Prüfung der Rechnungslegung zu wählen (Kassenprüfer); diese sind allein der Delegiertenversammlung verantwortlich und dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören,
5. den Vorstand nach § 18 Abs. 1 zu wählen,
6. über die vorliegenden Anträge zu beschließen. Anträge können von den Organen, den Referaten, den Landesbezirken und den Regionalgruppen eingebracht werden. Die Anträge müssen nebst einer Begründung mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt,
7. grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit des Verbandes zu beraten und festzulegen, aktuelle Positionen des Verbandes zu erörtern und bei Bedarf hierüber zu beschließen,
8. über Satzungsänderungen zu beschließen,
9. eine Beitragsordnung zu beschließen,
10. die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 16 Abs. 1 Nr. 4 zu wählen,
11. bei Bedarf vor Eintritt in die Beratung einer Delegiertenversammlung oder in deren Verlauf die endgültige Tagesordnung festzulegen,
12. über die Auflösung des BLV zu beschließen.

## **§ 13**

### **Gäste der Delegiertenversammlung**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann Gastdelegierte ohne Stimmrecht einladen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann Gäste einladen.

## **V. Der Hauptvorstand**

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung und Tagungen des Hauptvorstandes**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus:
  1. dem Geschäftsführenden Vorstand,
  2. den Ehrenvorsitzenden,
  3. den Vorsitzenden und Stellvertretern /-innen der Landesbezirke,
  4. den Vorsitzenden der Regionalgruppen,
  5. den Referatsleitern /-innen,
  6. den Mitgliedern des BLV in den Bundesvorständen.
- (2) Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (3) Der Hauptvorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin in Textform, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.
- (4) § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7 gelten für den Hauptvorstand und seine Mitglieder entsprechend. Über eine Durchführung in anderer Form sowie Teilnahme- und Stimmrechte entscheidet der Vorstand.

### **§ 15**

#### **Aufgaben des Hauptvorstandes**

- (1) Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. über grundsätzliche bildungs- und schulpolitische, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche sowie arbeitsrechtliche Fragen und Aktivitäten zu beraten und zu beschließen,
  2. über den Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr zu beschließen,
  3. die Anzahl der von der Delegiertenversammlung zu wählenden weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gem. § 12 Nr. 10, § 16 Abs. 1 Nr. 4 festzulegen,
  4. im Falle des vorzeitigen Ausscheidens die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer nach § 12 Nr. 4 zu wählen,
  5. bei Bedarf vor Eintritt in die Beratung der Hauptvorstandssitzung oder in deren Verlauf die endgültige Tagesordnung festzulegen.
- (2) Der Hauptvorstand kann zur Regelung der Aufgabenverteilung in den verschiedenen Organen eine Geschäftsordnung erlassen.



- (3) Der Hauptvorstand kann zur Regelung der Wahlverfahren in den einzelnen Organen eine Wahlordnung erlassen.
- (4) Der Hauptvorstand muss zur Regelung der Rechnungslegung und Kassenführung eine Kassenordnung erlassen,
- (5) Der Hauptvorstand kann satzungsergänzende Richtlinien erlassen.

## **VI. Der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand**

### **§ 16 Zusammensetzung und Tagungen des Geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorstand,
  2. den Vorsitzenden der Landesbezirke,
  3. einem für die Finanzen zuständigen Mitglied,
  4. den weiteren Mitgliedern,
  5. weiteren kooptierten Personen mit beratender Stimme,
  6. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin in Textform, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7 gelten für den Geschäftsführenden Vorstand und seine Mitglieder entsprechend. Über eine Durchführung in anderer Form sowie Teilnahme- und Stimmrechte entscheidet der Vorstand.

### **§ 17 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. über die in dieser Satzung oder darauf beruhenden weiteren Vorschriften festgelegten Angelegenheiten sowie über die laufenden Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
2. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptvorstandes durchzuführen,
3. die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Hauptvorstandes vorzubereiten,

4. bei Bedarf und befristet weitere kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme für den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
5. die Gremien des BLV über alle sie betreffenden Verbandsangelegenheiten zu informieren,
6. die Informations- und Serviceleistungen für die Mitglieder zu gewährleisten,
7. Aktionen im Rahmen der Verbandsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
8. die Referate und sonstigen Arbeitskreise mit konkreten Aufgaben zu beauftragen sowie deren Arbeit zu fördern,
9. in finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
10. bei Bedarf vor Eintritt in die Beratung der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes oder in deren Verlauf die endgültige Tagesordnung festzulegen,
11. über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern /-innen zu beschließen.

## **§ 18 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des BLV i.S.v. § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl unterschiedlichen Fachbereichen angehören.
- (2) Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so wählt der Hauptvorstand eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. War das ausscheidende Vorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzender, so wählt der Hauptvorstand aus der Mitte der Vorstandsmitglieder eine nachfolgende Vorsitzende / einen nachfolgenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 19 Referate**

- (1) Die Referate dienen der fachlichen Vertiefung der satzungsgemäßen Aufgaben des BLV sowie der Zuarbeit für den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die Errichtung, Auflösung, Aufgaben und Strukturen der Referate im Einzelfall oder in einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wählt die Referatsleitungen. Die Mitglieder eines Referats können eine erste und zweite Stellvertretung wählen.
- (4) Die Mitglieder der Referate sind Expertinnen/Experten ihres Fachgebiets; sie werden von den jeweiligen Referatsleitungen berufen und abberufen.

## **VII. Regionale Gliederung**

### **§ 20**

#### **Landesbezirke und Regionalgruppen**

- (1) Zur Intensivierung der Breitenarbeit und zum Zweck der Beratung und Lösung regionaler Angelegenheiten gliedert sich der BLV in vier Landesbezirke.
- (2) Die vier Landesbezirke decken sich geografisch mit den vier Regierungsbezirken der Landesverwaltung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Landesbezirke sind in Regionalgruppen unterteilt. Der Hauptvorstand regelt die Zuordnung der Schulorte zu den Regionalgruppen.

### **§ 21**

#### **Landesbezirke**

- (1) Die Versammlung eines Landesbezirks besteht aus dem / der Vorsitzenden des Landesbezirks, seiner / ihrer Stellvertretung, den Hauptvorstandsmitgliedern des Landesbezirks, den Verbandsbeauftragten, den Stellvertretern /-innen der Regionalgruppenvorsitzenden sowie dem / der Seniorenvertreter /-in und seiner / ihrer Stellvertretung.
- (2) Die Versammlung eines Landesbezirks findet mindestens alle drei Jahre auf Einladung in Textform und unter der Leitung des / der Landesbezirksvorsitzenden statt.
- (3) Die Versammlung eines Landesbezirks wählt für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorsitz oder Stellvertretung wählt der Landesbezirk in der nächsten ordentlichen Versammlung eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. Der Geschäftsführende Vorstand beruft eine vorzeitige Versammlung des Landesbezirks ein, wenn Vorsitz und Stellvertretung unbesetzt sind.
- (4) Die Versammlung eines Landesbezirks wählt eine(n) Seniorenvertreter /-in und eine(n) Stellvertreter /-in sowie bei Bedarf eine zweite Stellvertretung. Die Seniorenvertretung fördert die verbandsbezogene Zusammengehörigkeit der im Ruhestand befindlichen Mitglieder. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Für den Fall, dass die Seniorenvertretung nicht besetzt ist, bestellt der / die Landesbezirksvorsitzende für die Zeit bis zur nächsten Versammlung des Landesbezirks eine(n) Seniorenvertreter /-in und / oder eine(n) Stellvertreter /-in sowie bei Bedarf eine zweite Stellvertretung.

## **§ 22 Regionalgruppen**

- (1) Die Versammlung einer Regionalgruppe soll ein Mal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie findet auf Einladung in Textform und unter der Leitung des / der Vorsitzenden der Regionalgruppe statt.
- (2) Die Versammlung einer Regionalgruppe besteht aus den Verbandsmitgliedern der jeweiligen Regionalgruppe. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Regionalgruppe dies beantragt.
- (3) Die Versammlung einer Regionalgruppe wählt für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gilt § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Für die Vertretung der Senioren /-innen in den Regionalgruppen gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Die Versammlung einer Regionalgruppe wählt ihre Delegierten für die Dauer von drei Jahren. Dabei erhält sie je angefangene 60 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten. Je Regionalgruppe sollen mindestens zwei Ersatzdelegierte gewählt werden.

## **§ 23 Verbandsbeauftragte**

- (1) An jeder Schule oder sonstigen mitgliederführenden Einrichtung fördert grundsätzlich ein(e) Verbandsbeauftragte(r) den Informationsaustausch zwischen den Organen des BLV und den Beschäftigten vor Ort. Dieses Mitglied ist der örtliche Ansprechpartner für die Mitglieder des BLV.
- (2) Die Bestellung der Verbandsbeauftragten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

## **VIII. Finanzen**

### **§ 24 Vermögens- und Kassenverwaltung**

- (1) Die Aufsicht über die Vermögens- und Kassenverwaltung sowie die Erstellung der Finanzplanung erfolgen durch das von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands für Finanzen. Es berichtet dem Geschäftsführenden Vorstand unmittelbar.
- (2) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Personen für die Prüfung der Rechnungslegung sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Finanzen vorzunehmen. Eine Prüfung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

- (3) Die Kosten der Verbandsführung werden aus den Mitteln des Verbandes finanziert.
- (4) Der Hauptvorstand kann in einer Kostenordnung regeln, ob und in welcher Höhe Aufwandsentschädigung gezahlt und Kosten erstattet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 25 Entgelt**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsmitglieder ein Entgelt erhalten.
- (3) Der Hauptvorstand beschließt auch über die Höhe des Entgelts.

## **IX. Beschlussfassung, Wahlperiode, Protokoll, Satzungsänderungen, Auflösung, allgemeine Bestimmungen**

### **§ 26 Beschlussfassung, Wahlperiode und Protokoll**

- (1) Alle Organe und Gliederungen des BLV sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Soweit die Satzung oder auf ihrer Grundlage ergangene Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten, fassen alle Organe und Gliederungen des BLV ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Soweit die Satzung oder auf ihrer Grundlage ergangene Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten, verlängern sich Wahlperioden aufgrund vorzeitig ausgeschiedener und nachgewählter Gremienmitglieder nicht.
- (4) Über die in den Organen und sonstigen in der Satzung enthaltenen Gremien gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll in Textform aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird vom jeweiligen Gremium gewählt. § 11 Abs. 8 bleibt unberührt.

**§ 27**  
**Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen nebst einer Begründung mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 28**  
**Auflösung des Verbandes**

- (1) Soweit diese Satzung für den Einzelfall keine anderslautende Regelung vorsieht, kann der BLV nur durch eine eigens und allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung kann nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit erfolgen.
- (3) Über die Verwendung des bei der Auflösung des BLV nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen entscheidet die Delegiertenversammlung.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit deren Eintragung im Vereinsregister in Kraft.